

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1897**

530 (17.12.1897) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 14. öffentliche Sitzung

## Badischer Landtag.

### 14. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 15. Dezember 1897.

Am Regierungstisch:

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner; Geh. Legationsrath Kühn; Ministerialrath Tröger; später der Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geh. Rath Dr. Buchenberger.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung nach 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

In seinem Auftrag verzeichnet das Sekretariat als neue Einläufe:

1. Vorstellung des Eisenbahn-Komitees für die Thallinie in Ueberlingen, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen an die badisch-württembergische Landesgrenze betr.

2. Bitte der Stadtgemeinde Lörrach um Einstellung der Mittel zur Erstellung eines neuen Bahnhofgebäudes in Lörrach in das Eisenbahnbudget 1898/99 betr.

3. Bitte der Gemeinde Gauangeloch (Amt Heidelberg) um Anschluß an die zu erbauende Nebenbahn Wiesloch-Medesheim.

4. Bitte der Gemeinderäte der Gemeinden Steinsfurt, Adersbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Hesselbach, Ehrstadt und Rohrbach, die Bestimmung der Endstation für die Linie Eppingen-Steinsfurt in Steinsfurt betr., übergeben vom Abg. Neuwirth.

5. Bitte des Wagenwärters a. D. Adam Krämer in Mannheim um Erhöhung seiner Pensionsbezüge betr.

Diese Eingaben werden an folgende Kommissionen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen und zwar:

Ziff. 1 an die Budgetkommission;

Ziff. 2, 3 und 4 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

Ziff. 5 an die Petitionskommission.

Der Präsident theilt mit, daß weiter einge-

kommen sind:  
1. Vom Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: 65 Exemplare des von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

im Auftrag des Ministeriums herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Großherzogthum für das Jahr 1896, zugleich 56te Nachweisung über den Betrieb der Großh. Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen.

Dieselben werden zur Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses gelangen.

2. Vom Großh. Ministerium des Innern:

Die mit den erforderlichen Nachweisen über die Art der Erledigung versehenen Verzeichnisse derjenigen während des Landtags 1895/96 der Großh. Staatsregierung von der Zweiten Kammer der Ständeverammlung überwiesenen Petitionen und zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren.

Dieselben werden gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden; sie werden der Geschäftsordnungs- u. Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus geht sodann über zu Ziff. 2a. der Tagesordnung, Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Steuermahner von Mannheim um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

Der Präsident bemerkt, daß der vom Abg. Kopf erstattete Kommissionsbericht über diese Sache noch nicht drei Tage lang im Besitz der Mitglieder des Hauses sei.

Da sich jedoch ein Widerspruch nicht erhebt, wird in die Verhandlung eingetreten und es erstattet namens der Petitionskommission

Abg. Kopf Bericht über die genannte Eingabe. Redner verweist dabei auf den gedruckten Bericht, welchem Folgendes zu entnehmen ist:

Acht Steuermahner von Mannheim wenden sich an die Hohe Zweite Kammer mit dem Gesuche um „Erhöhung ihres Fixums und um etatmäßige Anstellung nach einer Reihe von Jahren, die über fünf Jahre nicht hinausgehen sollte“. Zur Begründung dieses Gesuchs machen sie geltend, die Einkommensverhältnisse der Steuermahner seien in Anbetracht des Umstandes, daß mit wenigen Ausnahmen fast alle Beamten Badens sich eines geregelten Einkommens erfreuten, die verhältnismäßig schlechtesten: Ihr Fixum sei sehr gering und schwanke zwischen 300 und 800 M., den übrigen Theil ihrer Einnahmen müßten die Steuermahner selbst verdienen, da sie beinahe zu  $\frac{3}{4}$  von den Großen leben müßten, die sie selbst einzuziehen hätten. Das sei aber in einer Stadt wie Mannheim mit ihrer stuwirenden Bevölkerung eine schwierige Aufgabe, zumal da unter den säumigen Steuerzahlern  $\frac{1}{10}$  Leute seien, bei welchen nichts zu holen sei und von welchen sie oft recht unhöflich behandelt würden. An manchem Abend komme der Steuermahner nach Hause, ohne einen Pfennig verdient zu haben.

Dem gegenüber seien ihre Einkommensverhältnisse unsagbar mißlich; gleich einem Almosen müßten sie den Haupttheil ihres Verdienstes von Thür zu Thür zusammenfammeln. Ohnehin sei es schwer, sich mit einer Familie in Mannheim mit 1000 bis 1200 M. rechtfchaffen durchzubringen. Das Fixum des Gehaltes der Wittsteller werde aber meistens schon durch die Zahlung des Hauszinses aufgezehrt, alles Uebrige müsse aus den „Lantien“, d. i. aus den wandelbaren Bezügen beschafft werden, diese aber gingen so unregelmäßig ein, daß ihre Familien oft darben müßten. In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse seien früher auch für die Kategorie der Steuermahner einige etatmäßige Stellen geschaffen worden; mit diesen sei aber kein in Mannheim angestellter Steuermahner bedacht worden, obwohl Mannheim für diesen Beruf der wichtigste Platz sei und verschiedene, im Dienste ergraute Kollegen dort angestellt seien, die dieses Vorzugs würdig gewesen wären. Es sei aber für die Wittsteller betäubend, denken zu müssen, daß ihre Familien nach ihrem Tode ohne jegliche Fürsorge seitens des Staates seien. Sie bezögen jedenfalls kein ihrem undankbaren und aufreibenden Berufe entsprechendes Aequivalent, während andere ihnen gleichwertige Beamtencategorien nach kurzer Dienstzeit etatmäßige Anstellung und Aussicht auf Pension bekämen.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Steuermahner gehen dahin:

- die Forderungszettel an die Steuerpflichtigen zuzustellen;
- die säumigen Schuldner auf Grund der von den Steuereinnahmereien aufgestellten Mahnlisten zu mahnen;
- sonstige Aufträge für die Steuereinnahmereien nach Anordnung des Finanzamtes zu besorgen, z. B. Briefe und Pakete bei der Post zu bestellen oder abzuholen, zur Auszahlung von Steuerrückvergütungen vorzuladen u. s. w.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß die Thätigkeit der Steuermahner, wenn sie Tag für Tag viele Stunden ausgeübt werden muß, recht anstrengend ist und im Interesse eines geordneten Steuereinzugs mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden muß, so muß doch hervorgehoben werden, daß zur Besorgung der erwähnten Obliegenheiten keine besonderen Vorkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, daß keine außerordentliche Verantwortlichkeit damit ist, und daß es sich dabei im Wesentlichen um Bobengänge einfachster Art handelt.

Steuermahner, früher Zettelträger genannt, sind nur in den größten Städten des Landes angestellt. Ihre Zahl beträgt 25. Im neuen Budget ist der Gehalt für zwei weitere angefordert, es werden also voraussichtlich künftig 27 sein. (Vergl. Budget 1897/98 Finanzministerium, Ausgaben Tit. VI § 7.) Davon sind fünf etatmäßig angestellt (sog. Steuerboten).

Die Steuermahnerstellen sind zunächst den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, sog. Militärämtern, vorbehalten. Thatsächlich treten aber nur wenige Militärämter als Bewerber auf. Die Mehrzahl der Steuermahner ist aus bürgerlichen Berufsstellungen hervorgegangen, vielfach aus Leuten, die in diesen Berufsstellungen kein genügendes Fortkommen gefunden haben. Unter den neun in Mannheim angestellten Steuermählern befindet sich nur ein Militärämter.

Die aus den Militärämtern hervorgegangenen Mahner können nach einem Dienstjahre als Steuermahner die Beamteneigenschaft erlangen und nach einem weiteren Jahre (ein Jahr nach Erlangung der Beamteneigenschaft) etatmäßig angestellt werden, sofern eine etatmäßige Stelle erledigt ist.

Die nicht zu den Militärämtern zählenden Mahner können nach fünf Dienstjahren als Steuermahner die Beamteneigenschaft erhalten und nach weiteren zehn Jahren, also von der Anstellung ab nach 15 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden, vorausgesetzt, daß eine etatmäßige Stelle erledigt ist. Bei Erledigung einer etatmäßigen Stelle erhält der Militärämter an und für sich keinen Vorzug vor den Nicht-Militärämtern. Bei gleich guter Führung erhält vielmehr derjenige die etatmäßige Anstellung, bei dem die erwähnten Voraussetzungen für etatmäßige Anstellung am längsten vorhanden sind.

Was nun im Besonderen die Verhältnisse in Mannheim betrifft, so sind dort neun Steuermahner angestellt, von denen einer Militärämter, aber keiner etatmäßig ist. Dagegen besitzen alle die Beamteneigenschaft und alle beziehen bereits das Maximum, das ein nichtetatmäßiger Steuermahner erlangen kann. Von den fünf etatmäßig angestellten Steuermählern befinden sich zwei in Karlsruhe, zwei in Forzheim und einer in Freiburg.

Das Einkommen der Steuermahner beträgt: a. bei den nichtetatmäßigen Mahnern zunächst 1200 M. jährlich und nach fünfjähriger Dienstzeit 1320 M. jährlich;

b. bei den etatmäßigen Mahnern (den Steuerboten) nach K 7 des Gehaltstariifs  
 Anfangsgehalt 1000 M. | dazu Wohnungsgeld  
 Höchstgehalt . 1450 " | 250 M.

Außerdem erhalten die nichtetatmäßigen, wie die etatmäßigen Mahner freie Dienstkleidung (im Anschlag von 50 M.).

Wenn in einem Jahre die thatsächlichen Bezüge eines Steuermahners an Mahn- und Zustellungsgebühren (Ziffer 1 und 2) den Anschlag derselben nicht erreichen, so erhält er am Ende des Jahres eine dem Fehlbetrag entsprechende Aufbesserung; dagegen darf er einen etwaigen Ueberschuß behalten.

Sonach bilden die oben erwähnten Gehaltsätze von 1200 bezw. 1320 M. bei den nichtetatmäßigen und von 1000 bis 1450 M. nebst Wohnungsgeld bei den etatmäßigen Steuermahnern ein garantirtes Gehältninimum, das die Mahner unter allen Umständen erhalten, das sie aber bei gesteigerter Thätigkeit überschreiten können.

Einen Anspruch auf Ruhegehalt haben nur die etatmäßig angestellten Mahner (Steuerboten). Die nichtetatmäßig angestellten Mahner können aber, sofern sie die Beamten-eigenschaft besitzen, auf Grund des § 46 des Beamten-gesetzes einen Unterstützungsgehalt bis zu 40<sup>o</sup> ihres Einkommensanschlages erhalten.

Die Petitionskommission nehme nun zu der Petition folgende Stellung ein: Das Hauptbegehren der Petenten geht auf etatmäßige Anstellung nach höchstens fünf Dienstjahren. Die Erfüllung dieses Wunsches hat die Errichtung einer erheblich größeren Anzahl von etatmäßigen Stellen für Steuermahner zur Voraussetzung. Die Kommission ist nach reiflicher Prüfung, wenigstens zur Zeit, nicht in der Lage, die Berücksichtigung dieses Theiles der Petition empfehlen zu können.

Es ist zwar an sich richtig, daß namentlich bei den aus bürgerlichen Berufskreisen hervorgehenden Steuermahnern eine recht lange Dienstzeit erforderlich ist, bis sie in eine der wenigen etatmäßigen Stellen aufrücken können. Allein es muß berücksichtigt werden, daß bei der Einfachheit der den Steuermahnern obliegenden Dienstgeschäfte ihre ganze Stellung an sich nicht dazu angethan ist, etatmäßige Anstellungen hierfür zu rechtfertigen, und daß deshalb unsere gesetzgebenden Faktoren schon dadurch ein großes Entgegenkommen gegen diese Beamten-kategorie bewiesen haben, daß sie überhaupt etatmäßige Stellen, wenn auch nur für den fünften Theil der in Betracht kommenden Beamten geschaffen haben. Die Vertreter der Großh. Regierung haben aber auch darauf hingewiesen, daß die Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner zu der unabweislichen Konsequenz führen müßte, daß auch den Wünschen vieler anderen, vom Staate verwendeten Arbeitskräfte, namentlich beim Eisenbahndienste, auf Gewährung etatmäßiger Anstellungen in weitgehendem Maße Rechnung getragen werden müßte. Ihre Kommission hält gerade diesen Gesichtspunkt für außerordentlich schwerwiegend. Sie ist der Ansicht, daß z. B. die

Dienstobliegenheiten der Bremser, Rangirer und Güterpäder beim Eisenbahnbetriebe ungleich schwieriger, wichtiger und verantwortungsvoller sind, als jene der Steuermahner. Da nun aber alle diese Bediensteten nicht etatmäßig angestellt werden, so erscheint es als ein Gebot der Gerechtigkeit, die verlangte Besserstellung der ihnen gegenüber ohnedies schon bevorzugten Steuermahner, insbesondere die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen für dieselben, von der Hand zu weisen.

Was dagegen die Normen betrifft, nach welchen die Großh. Regierung die vorhandenen etatmäßigen Stellen für Steuermahner vergibt, so will es der Kommission als eine allzugroße Begünstigung der Militär-anwärter gegenüber den aus bürgerlichen Berufsarten hervorgehenden Steuermahnern erscheinen, daß erstere schon nach 2 und letztere erst nach 15 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden können. Die Kommission verkennt zwar nicht, daß gute Gründe dafür sprechen, den mit Civilverjorgungsscheinen auftretenden Bewerber ihre Militärdienstjahre im staatlichen Civil-dienst thunlichst anzurechnen; allein im vorliegenden Falle ist der Unterschied in der Anrechnung der eigentlichen Dienstjahre beider Kategorien doch so groß, daß er nach Ansicht Ihrer Kommission geeignet sein dürfte, in den aus bürgerlichen Berufskreisen hervorgegangenen Steuermahnern das Gefühl weitgehender und unbegründeter Zurücksetzung zu erwecken und in Folge davon ihre Berufsfreudigkeit und damit die Interessen ihres Dienstes selbst ungünstig zu beeinflussen. Die Kommission glaubt deshalb der Großh. Regierung empfehlen zu sollen, die Anstellungsverhältnisse der Steuermahner dahin zu ändern, daß die aus bürgerlichen Berufsarten hervorgegangenen Bediensteten schon nach kürzerer Zeit, also etwa nach 10 oder doch 12 Jahren in die Reihen derjenigen einrücken, die bei Vergebung der etatmäßigen Stellen in Betracht kommen.

Das zweite Begehren der Petenten geht auf Erhöhung ihres festen Gehaltes im Verhältnis zu ihren wandelbaren Bezügen und damit auf Abänderung des ganzen Systems, auf welchem ihre Einkommensbezüge aufgebaut sind.

Sie wünschen, wenn nicht die gänzliche, so doch die theilweise Umwandlung der Mahn- und Zustellungsgebühren in feste Gehaltsbezüge, damit sie Monat für Monat ein von vornherein feststehendes, gleichmäßiges Einkommen hätten.

Die Kommission hält aber in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der Herren Regierungskommissäre über die Auffassung der Großh. Regierung eine gänzliche Aufhebung des derzeitigen Systems der Entlohnung der Steuermahner nicht für wünschenswerth. Nach ihrer Ansicht sichert gerade der Umstand, daß die Mahner für jede Mahnung vom Gemahnten selbst und für jede Zustellung aus der Staatskasse eine Gebühr erhalten, die im Interesse eines geordneten Steuereinzugs erforderliche rasche und pünktliche Ausführung des Mahn- und Zustellungs-geschäfts in einer Weise, wie dies bei Zahlung fester Gehalte sicherlich nicht zu erreichen wäre. Auch vom Standpunkte der Steuermahner aus besteht doch die Hauptsache darin,

daß sie trotz der Zufälligkeit der Mahn- und Zustellungsgebühren niemals Gefahr laufen, etwas von ihrem garantierten Einkommensanschlag zu verlieren. Daß aber besonders belastete und besonders eifrige Mahner höhere Einnahmen an Mahn- und Zustellungsgebühren erreichen können und diese Mehreinnahmen behalten dürfen, erscheint als geeignet, den Eifer dieser Beamten zu erhöhen. Gerade mit Rücksicht auf die derzeitige Möglichkeit, daß ein Mahner bei gesteigerter Dienstleistung mehr als seinen Einkommensanschlag verdienen kann, hält die Kommission es für fraglich, ob auch jener größere Theil der Steuermahner, der sich nicht unter den Bittstellern befindet, die Abschaffung des derzeitigen Systems ihrer Gehaltsbezüge überhaupt wünscht.

Gewisse Unzuträglichkeiten sind aber freilich damit verbunden, daß die Steuermahner in Folge dieses Systems in den verschiedenen Monaten verschieden große und dabei für keinen Monat in bestimmter Höhe voraussehbare Einnahmen beziehen.

Die Kommission hat deshalb den Großh. Regierungskommissionären die Frage vorgelegt, ob es sich nicht ermöglichen lasse, daß den Steuermählern allmonatlich wenigstens annähernd ein entsprechendes Betreffniß ihrer Gebührenverträge, nötigenfalls im Wege der Vorzuschußleistung aus der Großh. Staatskasse, gewährleistet werde. Das Großh. Ministerium der Finanzen hat inzwischen schriftlich erwidert, es sei „nicht abgeneigt, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob ein Zahlungsmodus sich thunlich erweist, wonach den Mahnern  $\frac{1}{12}$  ihrer festgesetzten Jahresvergütung — wenigstens annähernd — allmonatlich zufließen würde“. Die Kommission würde es freudig begrüßen, wenn auf Grund dieser Prüfung dem Wunsche der Steuermahner Rechnung getragen werden sollte.

Wenn sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, so könnte vielleicht ohne nennenswerthe Gefährdung der in Frage stehenden dienstlichen Interessen dem Ansuchen der Petenten wenigstens theilweise in der Weise entsprochen werden, daß zwar nicht die Mahn-, wohl aber die Zustellungsgebühren abgeschafft werden und das feste Einkommen entsprechend erhöht wird. Da aber eine solche Aenderung wahrscheinlich zur Verminderung des tatsächlichen Einkommens mancher Steuermahner führen würde, dürfte es sich zur Verhütung weiterer Beschwerden empfehlen, daß die Großh. Regierung, bevor sie sich zu irgend einer Aenderung entschließt, sich durch Erhebungen bei den nicht unter den Bittstellern befindlichen Steuermählern Gewißheit darüber verschafft, ob solche Aenderungen auch wirklich von der großen Mehrzahl der Betheiligten gewünscht werden.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde hervorgehoben, daß die Bittsteller ihm mündlich Beschwerden dahin vorgetragen haben, es komme oft vor, daß sie zwar säumige Zahler mahnten, aber von diesen die verordnete Mahngebühr nicht erhielten, weil dieselben die, wenn auch unwahre Behauptung aufstellten, sie hätten schon bezahlt, dann sofort nach der Mahnung Zahlung leisteten oder aus Mannheim verzögen und hernach wegen der Zahlung der Mahn-

gebühr nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Nichtsdestoweniger würden dann diese entgangenen Mahngebühren von den Finanzämtern bei Berechnung des von den Mahnern bezogenen Einkommens an Mahngebühren als bezogen behandelt. Nachdem die Großh. Regierungskommissionäre dies zunächst als unwahrscheinlich bezeichnet und erklärt hatten, daß die betroffenen Steuermahner gegebenen Falls gegen eine solche Berechnung mit Erfolg den Weg der Beschwerde an die den Großh. Finanzämtern vorgesetzte Behörde betreten könnten, hat das Großh. Finanzministerium inzwischen auf Grund von Erhebungen bei dem Großh. Finanzamt und den Steuereinnahmehereien in Mannheim Ihrer Kommission schriftlich mitgetheilt, daß bei Berechnung des Einkommens der Mahner aus Mahngebühren nur solche als bezogen behandelt werden, welche von denselben tatsächlich — sei es von den Steuerpflichtigen, sei es subsidiär von der Staatskasse — vereinnahmt worden sein.

Sollte der behauptete Mißstand dennoch in einzelnen Fällen vorkommen, so bleibt es den Betroffenen überlassen, den inhaltlich der Erklärung der Großh. Regierung ausichtsreichen Weg der Beschwerde an die oberen Behörden einzuschlagen.

Die Kommission beantragt:

„Ueber die vorwärtige Petition, soweit sie auf Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner gerichtet ist, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen“.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner ist seitens Großh. Regierung ermächtigt zu erklären, daß die Regierung gegen den Antrag der Petitionskommission keinerlei Einwendungen zu erheben hat. Würde der Antrag vom Hohen Haus gebilligt und zum Beschluß erhoben werden, so würde die Regierung die in dem Berichte niedergelegten Wünsche und Anregungen eingehend prüfen und es hofft die Regierung insbesondere auch, daß es ihr gelingen wird, einen Modus zu finden, wonach die Belohnungen der Steuermahner beibehalten werden könnten und insbesondere irgendwelche Kürzungen vermieden werden.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion erhält zunächst das Wort der

Abg. Geiß: Der Beruf der Steuermahner sei kein beneidenswerther; das gehe auch daraus hervor, daß sich nur wenige Militärärzte zu diesen Stellen meldeten. Er hätte sehr gewünscht, daß auch der Theil der Petition, der die Schaffung von neuen etatmäßigen Stellen beantrage, Berücksichtigung gefunden hätte. Die Wartezeit für Erlangung der etatmäßigen Anstellung sei eine sehr lange und werde die Verkürzung derselben schon lange von den Steuermählern gewünscht, welchem Verlangen wohl entsprochen werden könnte. Jedenfalls hege er die bestimmte Erwartung, daß die Petition, soweit sie der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden sei, bei der Regierung alles Entgegenkommen finde und daß hier den berechtigten Wünschen der Petenten soweit irgend möglich Rechnung getragen werde.

Abg. Hug: Wenn es sich bloß um das Wohlwollen gegenüber den Petenten handeln würde, so hätte auch der erste Theil der Petition Berücksichtigung finden können, allein es kämen hier auch schwerwiegende Erwägungen finanzieller Natur in Betracht. Durch das Beamtengesetz sei ein großer Aufwand erforderlich gemacht worden und man müsse daher, bevor man hier weitergehe, alle Konsequenzen in Rücksicht nehmen. Bei eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse könne er aber das Verlangen auf Schaffung von neuen etatmäßigen Stellen nicht für berechtigt erachten. Der Dienst der Steuermahner sei ein sehr einfacher und erfordere fast keine besondere Vorbildung; da seien doch noch andere Kategorien niedriger Beamten vorhanden, die nach ihren Verhältnissen wohl größeren Anspruch auf Berücksichtigung bei der Anstellung hätten; fange man aber jetzt bei den Steuermählern damit an, so könne man gerechterweise auch die übrigen nicht übergehen; es gelte hier der Satz: principis obsta. Auch im Hinblick auf die Konsequenzen wie Pensionsberechtigung, Reliktenversorgung u. c. könne er dem Verlangen der Petenten nach etatmäßiger Anstellung nicht beitreten. Ebenso möchte Redner, wenn er auch einer Erhöhung des Monatsminimaleinkommens der Steuermahner zustimmen könnte, eine Abschaffung des Gebührenbezugs nicht befürworten, da darin doch ein gewisser Ansporn für die betreffenden Beamten zu eifriger Dienstthätigkeit enthalten sei. Er empfehle demnach die unveränderte Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Dreesbach hätte es auch für sehr wünschenswerth gehalten, daß die Schaffung von weiteren etatmäßigen Stellen für die Steuermahner befürwortet worden wäre. Das Einkommen dieser Beamten sei ein recht kärgliches, namentlich für die Verhältnisse einer großen Stadt; daselbe reiche oft kaum aus, um den Unterhalt einer Familie zu bestreiten; er empfehle sehr, eine Regelung der Einkommensverhältnisse dahin zu treffen, daß die Steuermahner allmonatlich eine entsprechende Quote ihres Einkommensanschlages in festen Beträgen ausgezahlt erhalten; sollte dann ein Steuermahner einen Ueberschuß von Gebühren am Ende des Jahres zu verzeichnen haben, so sollte ihm dies eben als Gratifikation verbleiben.

Sodann sei sehr wünschenswerth, daß ein gewisser Ausgleich zwischen der Wartezeit der Militäranwärter und der bürgerlichen Anwärter bis zur etatmäßigen Anstellung herbeigeführt werde; der gegenwärtige Zustand enthalte eine ziemliche Unbilligkeit für die Nichtmilitäranwärter; eine Abkürzung der Wartezeit der letzteren auf 10 bis 12 Jahre sei nicht zu viel verlangt.

Es erhält sodann zur Schlussbemerkung das Wort der Berichterstatter Abg. Kopf: Er konstatiere, mit Befriedigung, daß die Ansichten aller Redner mit der Kommission so ziemlich übereinstimmten; namentlich entspreche auch der von dem Abg. Dreesbach gemachte Vorschlag durchaus den Intentionen der Kommission; er könne daher nur nochmals die Annahme des Kommissionsantrags dem Hause empfehlen.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Kommissionsantrag geschritten, wobei derselbe einstimmig Annahme findet.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Dr. Buchenberger, legt hierauf eine Denkschrift über die Reform der direkten Steuern sowie einen Gesetzentwurf über die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes vor und zieht sich durch die Wichtigkeit dieser beiden Vorlagen veranlaßt, ihnen einige Geleitsworte mit auf den Weg zu geben. „Zuvörderst, bemerkt Redner, ist daran zu erinnern, daß erstmals auf dem Landtag 1893/94 die Volksvertretung mit der Frage einer umfassenden, grundsätzlichen Reform aller direkten Steuern sich eingehender befaßte; was vor diesem Zeitpunkt in dem Landtag im Gebiet steuerreformatorischer Anregungen sich abspielte, beschränkte sich wesentlich auf eine Revision des Grundsteuerkatasters. Alle Parteien ohne Ausnahme waren bei jenen Verhandlungen auf dem vorletzten Landtag der von mir vertretenen Meinung, daß auf diesem Gebiet, da es sich um die Grundlagen unserer Steuererhebung, d. h. um fundamentale Fragen unseres Staatshaushaltswesens handle, mit äußerster Vorsicht, ohne überführzende Hast vorzugehen sein werde; und ich persönlich betonte ausdrücklich, daß die Regierung zu einer steuerlichen Reformarbeit im großen Stil jedenfalls nur dann schreiten könne, wenn diese Aktion von der öffentlichen Meinung, wie sie in der Volksvertretung zum Ausdruck gelangt, voll getragen sich erweise. Es boten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten dar; mir persönlich schien diejenige die richtigste und einwandfreieste, welche auf eine Ersetzung unserer veralteten Ertragssteuer durch ein System rationell aufgebauter Vermögenssteuer abhebe, innerhalb dessen auch die Forderung des Schuldenabzugs bei der Steuerentrichtung ihre Verwirklichung zu finden vermöge. Aber auch in einem Vermögenssteuersystem sind sehr verschiedene Wege denkbar und jeder dieser Wege weist Vorzüge und Mängel auf; mit dem Schlagwort: Uebergang zum Vermögenssteuersystem, unter dem man sich sehr Verschiedenartiges denken kann, ist es daher nicht gethan. Darum fühlte sich die Finanzleitung verpflichtet, ehe sie mit einem Gesetzentwurf an die Kammer herantrat, die Frage des Uebergangs zum Vermögenssteuersystem und die dabei in Betracht kommenden verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zunächst zum Gegenstand einer erschöpfenden Erörterung in den beiden Häusern des Landtags zu machen; den Anlaß hiezu bot die vor zwei Jahren dem Landtag mitgetheilte „Denkschrift“. Während nun in diesem Hohen Hause nahezu ein stimmiges Einverständnis mit Ziel und Richtung der vom Finanzministerium in Aussicht genommenen Steuerreform herrschte, war das im andern Hohen Hause nicht der Fall; dort erhob man gegen den Uebergang zu einem System von Vermögenssteuern Bedenken verschiedenster Art, trat für eine Reform im Sinn der Umwandlung unserer direkten Steuern zu wirklichen Ertrags-

steuern ein und forderte die Anstellung von steuerlichen Reinertragsberechnungen, um auch über die Durchführbarkeit eines auf den wirklichen Ertragswerthen, an Stelle der Vermögenswerthe aufgebauten Steuerkatasters ein Urtheil sich bilden zu können. Durch diesen Beschluß des andern Hohen Hauses war also einer unmittelbaren gesetzgeberischen Aktion für diesen Landtag zunächst der Weg verlegt; denn es hätte keinen Werth gehabt, auch mit den Rücksichten, die die Regierung dem andern Hohen Hause schuldet, sich nicht vertragen, eine Reformarbeit vorzulegen, die mit den auf dem letzten Landtag in der Ersten Kammer in die Erscheinung getretenen Anschauungen sich in schroffen Gegensatz gestellt hätte.

Die von der Ersten Kammer gewünschten steuerlichen Reinertragsberechnungen sind, mit Beschränkung auf landwirthschaftliche Grundstücke, in einer Anzahl Gemeinden im Laufe der ablaufenden Budgetperiode zur Durchführung gelangt und der erste Theil der Ihnen unterbreiteten Denkschrift bringt das Ergebnis dieser Arbeiten zur Darstellung. Indem ich den Inhalt dieser Denkschrift Ihrem eingehenden Studium hiermit anempfehlen möchte, stelle ich als Ergebnis fest, daß nach der unerschütterlichen Ueberzeugung, die ich mir gebildet habe, ein auf Reinertragsberechnungen sich aufbauendes Steuerkataster eine gute Lösung der Reformfrage nicht darstellt, weil es unmöglich ist, solche Reinertragsberechnungen mit dem wünschenswerthen Maß von Zuverlässigkeit durchzuführen, und daß ich daher meinerseits die Hand zu einer Reform der direkten Steuern nur dann zu bieten vermag, wenn sie sich in der Form der bereits vor zwei Jahren von mir empfohlenen Umwandlung unserer Ertragssteuern zu einem rationellen System von Vermögenssteuern vollzieht, wie ein solcher Uebergang, wenn auch im Einzelnen abweichend von der uns vorschwebenden Neuordnung, in Preußen bereits verwirklicht ist, in Sachsen, inhaltlich der dem versammelten Landtag zugegangenen Vorlagen, muthmaßlich demnächst sich verwirklichen wird und für Württemberg gemäß dem von der Zweiten Kammer vor Jahr und Tag abgegebenen Votum, desgleichen in Hessen in einer näheren oder ferneren Zukunft ebenfalls in Aussicht genommen werden darf.

Wir haben uns im Finanzministerium indessen mit dem negativen Ergebnis der Unrätlichkeit der dauernden Basirung des direkten Steuersystems auf ein Reinertragskataster nicht begnügt, sondern sind, nachdem wir diese Unrätlichkeit erkannt hatten, den positiven Steuerreformarbeiten im Sinne der Anbahnung eines Vermögenssteuersystems sofort näher getreten, wobei in Betreff der Einzelgestaltung auf die in diesem und dem andern Hohen Hause zu Tage getretenen Anschauungen sorgfältig Rücksicht genommen wurde. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist in einem Gesetzentwurf bereits niedergelegt und eine Skizze dieses ersten vorläufigen Entwurfes wird Ihnen inhaltlich des zweiten Theils der Denkschrift nunmehr ebenfalls zu-

gänglich gemacht. Das Bild der künftigen Ordnung, so wie wir sie planen, tritt Ihnen damit völlig klar vor Augen, und indem Sie in eine Erörterung dieser Grundlagen eintreten werden, worum ich hiermit bitte, wird der eigentlich gesetzgeberischen Arbeit ein erheblicher Voranschub schon auf diesem Landtag geleistet werden können. Wenn ich mich dabei vielleicht der Hoffnung hingeben kann, daß auch das andere Hohen Hause nunmehr an der Hand des ihm zugehenden Materials mit dem Finanzministerium zu der Anschauung gelangt, daß ein anderer Weg, als der von mir vorgeschlagene, nicht zum Ziele zu führen vermag, zu dem Ziele nämlich, dauernd und nachhaltig die Klagen und Bemängelungen zu beseitigen, die an unser jetziges Steuersystem sich knüpfen, so wird damit die Bahn für die eigentliche Gesetzgebungsarbeit selber freigemacht sein und wir werden in verhältnismäßig kurzer Frist in der Lage uns befinden, diese große Reformarbeit glücklich zu Ende zu führen.

Verschiedene im Laufe des letzten Jahrzehnts gemachte und jetzt bei der Anstellung steuerlicher Reinertragsberechnungen bestätigte Wahrnehmungen haben erkennen lassen, daß die dem Grundsteuerkataster zu Grunde liegende Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes nach Klassen (Bonitätsklassen) sehr revisionsbedürftig ist und daß einer neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, d. h. der Neueinschätzung des landwirthschaftlichen Geländes für die Zwecke der Vermögensbesteuerung, diese Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes vorangehen muß. Der Ihnen unterbreitete Gesetzentwurf bezweckt, diese Revision sofort in die Wege zu leiten. Ich darf daher dieses Gesetz als den ersten Baustein für das geplante Steuerreformwerk bezeichnen; wir werden, falls die Volksvertretung diese Revisionsarbeit billigt, sie im Laufe der neuen Budgetperiode in's Werk setzen und zu Ende führen. Weil aber diese Revision der Klasseneintheilung als eine schlechthin nöthige Vorarbeit für die Einführung einer Vermögenssteuer sich darstellt, so bedeutet es keine Verzögerung des Reformwerkes selber, wenn diese erst im nächsten Landtag gesetzgeberisch in Angriff genommen wird, weil eben mit der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes doch erst nach Beendigung jener Revisionsvorarbeit, d. h. spätestens in zwei Jahren begonnen werden könnte.

Diejenigen Kreise, die mit einer gewissen Ungeduld der Unterdrückung der Steuerreform entgegensehen, werden nach Lage der Sache sich noch etwas gedulden müssen; man sollte aber in diesen Kreisen nicht vergessen, daß Steuerreformen im großen Stil zu ihrer Ein- und Durchführung Zeit in Anspruch nehmen und daß man solche in den Staatshaushalt und in das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes tief einschneidenden Fragen nicht von heute auf morgen löst. Je ruhiger, vorsichtiger, überlegter wir auf diesem Gebiete vorgehen, umso mehr wird die Bürgerschaft eines guten Gelingens, das nachhaltig Befriedigung verschafft, gegeben sein. Ich schließe mit dem

Wünsche, daß diesmal in den beiden Häusern des Landtages eine Uebereinstimmung unter einander und mit der Finanzleitung über die Ziele unserer Steuerreform sich herbeiführen läßt und daß ich dadurch in die angenehme Lage versetzt werde, nicht mehr mit weiteren „Denkschriften“, sondern demnächst mit einem Gesetzgebungswerk selber an die Volksvertretung herantreten zu können.“

Es berichtet sodann ferner

Abg. Wittum über die Bitte des früheren Bahnarbeiters Wilhelm Schüle in St. Georgen bei Freiburg um Erhöhung seiner Unfallrente (Ziff. 2 b. der Tagesordnung):

Petent sei im Jahre 1894 als Bahnarbeiter zwischen St. Georgen und Freiburg in Ausübung seines Berufes verunglückt. Infolge des Unfalles mußte ihm das rechte Bein oberhalb der Mitte des Oberschenkels abgenommen werden. Er beziehe deshalb eine Unfallrente von jährlich 324 M. (oder monatlich 27 M.) und zwar unter Zugrundelegung eines von ihm verdienten Tagelohnes von 1,80 M. Bittsteller behaupte nun mit dieser Rente nicht auskommen zu können, er sei völlig arbeitsunfähig und wende sich deshalb an die Hohe Zweite Kammer mit der Bitte, ihm zur Erhöhung seiner Rente behilflich zu sein.

Der Verletzte habe, wie aus den Akten zu entnehmen, auf Grund eines Gutachtens der chirurgischen Klinik in Freiburg am 3. Juli 1895 eine Rente von 75 Proz. erhalten, welche durch Urteil des Schiedsgerichts auf 80 Proz. und auf weiteren Rekurs durch Urteil des Großh. Landesversicherungsamtes vom 14. Februar 1896 auf Grund nochmaliger, sehr sorgfältiger Untersuchungen und mehrerer ärztlicher Gutachten auf 90 Proz. der Vollrente erhöht wurde, da sich herausgestellt habe, daß der Verletzte infolge der Beschaffenheit des Amputationsstumpfes und des zur Befestigung des künstlichen Fußes erforderlichen Apparates auch im freien und geraden Gehen behindert sei.

Die Großh. Generaldirektion habe die ihr auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt, sämtliche sehr erhebliche Kosten des Heilverfahrens bestritten, dem Verletzten auf ihre Kosten ein künstliches Bein angeschafft und ihm auf sein Ansuchen im September d. J. noch eine weitere einmalige Unterstützung von 50 M. verabsolgen lassen.

Wenn es nun auch nicht angehe, den Unterstützungsfond für Rentenempfänger in Anspruch zu nehmen, so werde, wie die Kommission überzeugt sei, doch die Generaldirektion wie ein humaner Arbeitgeber bereit sein, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus dem schwer verletzten und sich in beklagenswerthester Lage befindenden Petenten die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, zumal auch der der Rente zu Grunde liegende Tagelohnsatz von 1,80 M. sehr niedrig erscheine.

Mit Rücksicht darauf, daß das höchste Rekursgericht auf Grund sorgfältigster Erhebungen in der Sache

entschieden habe, daß dem Bittsteller bei etwaiger Verschlimmerung seines Zustandes gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes das Recht zustehe, eine weitere Erhöhung seiner Rente zu beantragen, und daß die Entscheidung über Unfallrenten außerhalb der Kompetenz der Zweiten Kammer liege, gelange die Kommission zu dem Antrage: über die Bitte des Wilhelm Schüle in St. Georgen um Erhöhung seiner Unfallrente zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Schüller will keinen von dem Kommissionsantrag abweichenden Antrag stellen, möchte aber mit Rücksicht darauf, daß der Bittsteller mit einer Rente von 320 M. kaum durchkommen könne, die Bitte an die Großh. Regierung richten, demselben im Gnadenwege auch ferner Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Abg. Wacker hält den Satz von 1,80 M. als ortsüblichen Tagelohn von St. Georgen und Umgebung für zweifellos zu gering und schließt sich der Bitte, die Vorredner an die Großh. Regierung gerichtet, an.

Geh. Legationsrath Kühn: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir wenige Worte. Wie Ihre verehrliche Kommission eingesehen hat, ist die Regierung nicht in der Lage, an der Rente, die seitens der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist, etwas zu ändern. Es ist dies so wenig möglich, wie wir eine Aenderung treffen können an irgend welchem gerichtlichen Urtheil.

Was nun den ortsüblichen Taglohn von M. 1,80 anbelangt, so möchte ich, ohne auf die Einzelheiten des Rechtspruchs, den das Landesversicherungsamt abgegeben hat, einzugehen, in Kürze die Bestimmungen des hier maßgebenden Gesetzes berühren. Nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes ist der ortsübliche Taglohn auf folgende Weise festzustellen:

„Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der 4 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.“

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.“

Nun hat der Verunglückte Schüle thatsächlich nicht nur einen Arbeitslohn von 1,80 M., sondern von 2 M. bezogen. Die Berechnungsweise nun, die nach dem Unfallversicherungsgesetz einzutreten hat, bringt es mit sich, daß nicht die 2 M. Taglohn zu Grunde gelegt werden können, wie bei einem anderen durchschnittlichen Arbeitsverdienst, sondern ein anderer Betrag, aus dem Grunde, weil nicht der volle Arbeitstag hier bemessen wird, sondern weil nach der Weise verfahren wird, daß sämtliche Kalendertage, an

denen überhaupt im vorausgegangenen Jahre der Unfallberechtigte beschäftigt war oder überhaupt gearbeitet hat, ohne Rücksicht auf die Arbeitsschicht, also auch diejenigen Arbeitstage, an denen der Verunglückte nur zwei oder drei Stunden gearbeitet hat, als voll berechnet werden. Nun hat der Herr Berichterstatter vorgetragen, daß der Verunglückte im ganzen vorausgegangenen Jahr an 216 Arbeitstagen gearbeitet hat und daß er in dieser Zeit bei Zugrundlegung eines Taglohns von 2 M. 389 M. 50 Pf. verdiente. Wenn man nun diesen Arbeitsverdienst durch die Zahl der Kalendertage theilt, nämlich durch 216, so kommt man auf diesen Taglohn von 1,80 M. Deshalb mußte naturgemäß die Unfallbehörde diesen Betrag von 1,80 M. zu Grunde legen.

Nun hat der Herr Abg. Wacker gesagt, daß für die Gemeinde St. Georgen ein durchschnittlicher Taglohn von 1,80 M. entschieden zu tief gegriffen sei. Das Unfallversicherungsgesetz sagt: Wenn der Arbeitsverdienst den ortsüblichen Taglohn eines gewöhnlichen Tagarbeiters nicht erreicht, so ist dieser Taglohn zu erhöhen auf den Betrag des ortsüblichen Taglohns. Der Verunglückte hatte seine Betriebsstätte auf der Gemarkung St. Georgen, und es ist deshalb der für St. Georgen festgesetzte Taglohn zu Grunde gelegt worden. Diese Feststellung der ortsüblichen Taglöhne erfolgt durch den Bezirksrath nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, auf welche bei dem Unfallversicherungsgesetz Bezug genommen ist.

Aus den mir vorliegenden offiziellen Feststellungen kann ich mittheilen, daß für die Stadtgemeinde Freiburg der ortsübliche Taglohn der männlichen erwachsenen Arbeiter auf 2,30 M. bemessen ist, dagegen für die Landgemeinden des Bezirks und zwar für sämtliche Landgemeinden auf 1,80 M. Dem Verletzten ist aber der Betrag des vollen Arbeitstages mit 2 M. gewährt worden. Uns kann also kein Vorwurf treffen. Wenn uns nun auch keine Möglichkeit gegeben ist, diese Rente zu erhöhen, so ist die Großh. Regierung doch gerne bereit, der Erwartung, die in Ihrem Kommissionsbericht niedergelegt ist, zu entsprechen. Wir werden, wenn ein Anlaß vorliegt, weitere Unterstützungen zu gewähren, dies thun wie im September d. J., allein unter dem Vorbehalt, daß wir ihn nur unterstützen, wenn nachgewiesen wird, daß der Verunglückte den ihm gebührenden Rest seiner Erwerbsfähigkeit nicht verwenden konnte. Im Uebrigen kann ich mich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären."

Nach einem Schlußwort des Abg. Wittum, welcher nochmals die Annahme des Kommissionsantrags empfiehlt, wird dieser einstimmig angenommen.

Zum Schluß berichtet über die Bitte der Gemeinden Bettelbrunn, Eschbach, Griesheim und Heitersheim um Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagelschadens (Biff. 2c der Tagesordnung) der

Berichterstatter Abg. Hennig: Unterm 29. November d. Js. bezw. 12. Dezember seien seitens der Gemeinden Bettelbrunn, Eschbach, Griesheim und Heitersheim gleichlautende Bittgesuche eingekommen, die den Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagel-

schlags bezweckten. Die Petitionen schilderten übereinstimmend die schweren Schäden, welche die genannten Gemeinden im Jahre 1896 durch Hagelschlag erlitten hätten; vielfach sei das ganze Fruchttragniß zerstört und die Ertragsfähigkeit der Obstbäume, Neben zc. auf Jahre hinaus beeinträchtigt worden; die Gemeinden seien daher im höchsten Grade hilfsbedürftig zu nennen.

Den petitionirenden Gemeinden sei nun bereits die Grundsteuer, soweit gesetzlich zulässig, erlassen worden; ein Nachlaß der Einkommensteuer sei dagegen im Gesetz nicht vorgesehen. Es hätten die Gemeinden somit keinen gesetzlichen Anspruch auf den begehrten Steuernachlaß; aber auch ein gnadenweiser Nachlaß sei mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft und daher nicht empfehlenswerth. Außerdem sei hervorzuheben, daß die Gewährung des beantragten Steuernachlasses den Gemeinden nur eine geringfügige Hilfe bringen würde, z. B. würde in Bettelbrunn beim Nachlaß der Hälfte der Steuer in der untersten Steuerklasse auf jeden Pflichtigen je 1 M., in der mittleren Klasse je 1,50 M. entfallen, und nur die reicheren Bürger würden namhaftere Beträge erhalten.

Aus diesen verschiedenen Gründen könne die direkte Gewährung der Petitionen nicht befürwortet werden. Im Hinblick auf die nachgewiesenen großen wirtschaftlichen Schäden, die die Gemeinden durch das Hagelwetter erlitten hätten, halte es aber die Kommission für sehr wünschenswerth, wenn die Großh. Regierung aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln an die Beschädigten, und dabei insbesondere an die weniger Bemittelten, angemessene Unterstützungen gelangen lasse; die Kommission komme demnach zu dem Antrag, die vorliegende Bitte in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Steuerdirektor Geh. Rath Glöckner erklärt, die Großh. Regierung habe gegen den gestellten Antrag irgendwelche Einwendungen nicht zu machen. Nur möchte er darauf aufmerksam machen, daß, wenn dem Antrag stattgegeben wird, der Gegenstand damit aus dem Ressort des Finanzministeriums ausscheidet und in dasjenige des Ministeriums des Innern übergeht. Es könne selbstverständlich übrigens keinem Anstand unterliegen, daß die Petition dem Finanzministerium zur Kenntnißnahme überwiesen werde. Dieses werde sie dann dem Ministerium des Innern übermitteln.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion ergreift zunächst das Wort der

Abg. Müller: Er wisse aus eigener Erfahrung, wie schwer die betroffenen Gegenden durch solche Naturereignisse geschädigt würden; auch in vorliegenden Falle hätten die petitionirenden Gemeinden einen enormen Schaden erlitten, der sich auf Jahre hinaus fühlbar machen werde. Der Vorwurf könne diesmal nicht erhoben werden, daß die Geschädigten es unterlassen hätten, sich gegen Hagelschlag zu versichern. Die Gemeinden beschäftigten sich überwiegend mit Rebbaun und auf diesem Gebiet seien die Versicherungsverhältnisse noch sehr ungünstig. Die zu zahlenden Prämien seien sehr hohe und dabei könnten nur die Trauben, nicht aber auch die Hauptsache, die Reb-

stöcke versichert werden. Mit dem Antrag der Kommission und mit dessen Begründung ist Redner vollkommen einverstanden; er ist ebenfalls überzeugt, daß ein etwaiger Nachlaß der Einkommensteuer nur einen geringen Effekt haben werde, abgesehen davon sei es aber auch gesetzlich nicht zulässig. Er bitte die Großh. Regierung, soweit es ihr möglich, zur Unterstützung der schwer geschädigten Gemeinden beizutragen; die Wahl der zu ergreifenden Mittel überlasse er dem Ermessen der Großh. Regierung.

Abg. Kopf: Er kenne die Verhältnisse in den vier Gemeinden ganz genau, namentlich in Wettelbrunn, welches zu seinem Wahlbezirk gehöre und könne versichern, daß die Schilderung des entstandenen Schadens, wie er in der Petition enthalten sei, durchaus zutreffe. Wettelbrunn sei in den letzten Jahren wiederholt von Hagelunwetter heimgesucht worden, am empfindlichsten aber im vergangenen Jahre. Der Zustand nach dem Hagelwetter sei ein grauenhafter gewesen. Viele Einwohner seien vollständig verarmt. Diese müßten nun Einkommensteuer von einem Einkommen zahlen, das sie gar nicht gehabt hätten; es sei demgegenüber sehr wünschenswerth, daß die Staatshilfe in der Höhe der entrichteten Einkommensteuer geleistet würde; es sei dies nur eine Forderung der Billigkeit; dabei solle nicht allzu ängstlich vorgegangen, sondern die Unterstützungen in möglichst liberaler Weise gewährt werden. Im Uebrigen erkenne er an, daß es die Kommission an Wohlwollen für die Petenten nicht habe fehlen lassen.

Abg. Blankenhorn: Die genannten vier Gemeinden seien in seinem Wahlbezirk gelegen und sei er selbst nach dem Hagelunwetter daselbst an Ort und Stelle gewesen. Er habe sich überzeugt, daß der angerichtete Schaden ein ganz enormer gewesen sei und daß hier Staatshilfe unbedingt nothwendig sei; namentlich seien die Nebeln vielfach schwer beschädigt und für mehrere Jahre nicht ertragsfähig. Er habe selbst bei den Hilfsarbeiten mitgewirkt und auch die Hilfe der Behörden angerufen; gleichwohl sei er von dem Freiburger Voten angegriffen und ihm vorgeworfen worden, er habe nichts gethan.

Es sei richtig, daß, wie der Abg. Müller ausgeführt habe, die Versicherung auf dem Gebiete des Rebbaues eine sehr ungünstige sei, das Rebholz könne gar nicht und die Nebeln nicht vor der Blüthe versichert werden; man könne daher den Leuten aus der Nichtversicherung keinen Vorwurf machen. Das Ergebniß der für die petitionirenden Gemeinden angestellten Sammlungen sei ein sehr geringfügiges

gewesen und stehe in keinem Verhältniß zu dem vorhandenen Schaden. Die Gewährung staatlicher Hilfe sei daher absolut nothwendig und bitte er die Großh. Regierung hier möglichst freigebig vorzugehen. Vielleicht könnte auch durch Anschaffung von Rebstöcken geholfen werden.

Abg. Neuwirth weist auf die Hagelschäden im Bezirke Eppingen hin, welche mehr als alles andere den Landwirth zur Eingehung von Versicherungsverträgen veranlassen sollten. Die Höhe der Prämien sei allerdings häufig der Grund, weshalb nicht versichert werde, häufig aber werden die Bauern auch von gewisser anderer Seite der Hagelversicherung abwendig gemacht. Er hege die Hoffnung, daß die Regierung sich der Petition gegenüber wohlwollend verhalten werde.

Abg. Pfisterer stimmt dem Vorredner bei und möchte an die Großh. Regierung die Bitte richten, den betroffenen Gemeinden nicht nur die Einkommensteuer, sondern sämtliche Steuern nachzulassen.

Abg. Straub: Bei solch' schweren Unglücksfällen, wie sie Hagelschläge meist mit sich bringen, stehen der Gesetzgebung nicht die nöthigen Mittel zu Gebote, um in der wünschenswerthen Weise heilend eingreifen zu können. Auch die Verwaltung sei nur in Verbindung mit der Selbsthilfe durch Veranstaltung von Sammlungen in der Lage etwas zu thun. Der einzig richtige Weg, um die Hagelschäden auszugleichen, sei die Hagelversicherung. Früher habe man vor derselben hauptsächlich wegen der Nachschußprämien große Abneigung gehabt. Eine solche sei aber jetzt nicht mehr gerechtfertigt, nachdem in Folge der jüngsten Vereinbarungen zwischen der Großh. Regierung und der „Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft“ die Nachschußprämien vollständig beseitigt worden seien. Es müßten daher die Landwirthe mehr denn je auf die Vortheile der Hagelversicherung eindringlich aufmerksam gemacht werden.

Abg. Wacker möchte nicht den Verdacht aufkommen lassen, als ob seine Partei dieser Frage gleichgiltig gegenüberstehe, glaubt jedoch, daß sich anläßlich der Berathung des Budgets noch Gelegenheit bieten werde, auf diese Angelegenheit des Näheren einzugehen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Nach einigen Bemerkungen des Präsidenten zur Geschäftsordnung (betreffend die Behandlung mehrerer Petitionen) wird die Sitzung um 1/2 7 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf Freitag, den 17. Dezember Vormittags 1/2 10 Uhr anberaumt.

